

Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund der §§ 71, 74, und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze v. 30.09.2021 (GVBl. I S. 622), sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung v. 09.11.2021 (GVBl. I S. 737 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 22.09.2023 die folgende **Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt** Dietzenbach beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Kreisstadt Dietzenbach.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Kreisstadt Dietzenbach besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Treppen, Rampen und Stützmauern.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, sowie der Aussichtsturm Wingersberg.
- 4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Wertstoffsammelstellen, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- 5) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.

§ 2 - Aufsicht über Tiere

- 1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Ballspielplätzen und sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel fernzuhalten.
- 2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Straßen, Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen und Plätzen und Fahrradwegen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- 3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen (z.B. Europaplatz, Dominik-Brunner-Platz, Am Stadtbrunnen),
 - b) in Park-, Garten-, oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung (Hesentagspark).

Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

- 4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 3 - Nutzung öffentlicher Anlagen

- 1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- 2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- 3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- 4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Kreisstadt Dietzenbach nicht durchgeführt werden.

- 5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.
- 6) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§ 1 Absatz 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,
 - a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt,
 - b) Tiere zu jagen oder zu fangen,
 - c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
 - d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 - Kinderspielplätze

- 1) Kinderspielplätze dürfen von 7.00 – 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten.
- 2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- 3) Ballsportarten dürfen nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen, Ballspielplätzen etc.) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter unter 8 Jahren.

§ 5 - Bolzplätze

Bolzplätze und andere Sportanlagen unter freiem Himmel dürfen nur von 8:00 – 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten.

§ 6 - Europaplatz

Auf dem Europaplatz ist das Ballspielen verboten.

§ 7 - Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- 1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist

verboten. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlich auftretender Störung erforderlich sind.

- 2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 8 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- 1) Es ist verboten, in und auf öffentlichen Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 4 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- 2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Pfosten, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- 3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- 4) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.
- 5) Die Kreisstadt Dietzenbach kann gem. der Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung Ausnahmen erteilen.
- 6) Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen.
- 7) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hess. Straßengesetzes, der Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sowie die Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung im öffentlichen Straßenraum bleiben unberührt.

§ 9 - Verbot des Verstreuens von Abfall und Sammelgut

Aus Abfallsammelbehältern und auf Abfallsammelplätzen dürfen Gegenstände nicht verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.

§ 10 - Gefährdendes Verhalten

- 1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- 2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 - a) das Nächtigen sowie die Nutzung von öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen als Schlaf- oder Lagerplatz,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen,
 - c) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
- 3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 - Grillen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Grillen verboten.

§ 12 - Zelten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

§ 13 – Wasserflächen

Zugefrorene Gewässer dürfen nicht betreten werden.

§ 14 - Fütterungsverbot

Im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 15 - Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 3,00 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen überhängen.

§ 16 – Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie. z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 17 – Fahnen, Überspannungen

- 1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafentleitungen oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- 2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis.
- 3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 18 – Feuer

- 1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung von Personen, die volljährig sowie körperlich und geistig hierzu in der Lage sind, steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- 2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs.1 als die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübende Person Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, Bolzplätzen oder sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel fernhält

2. entgegen § 2 Abs. 2 als die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübende Person es zulässt, dass Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen durch Hundekot verunreinigt werden,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde oder Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen (z.B. Europaplatz, Dominik-Brunner-Platz, Am Stadtbrunnen) oder in Park-, Garten, oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung (dem Hessentagspark) nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
6. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Kreisstadt Dietzenbach durchführt,
7. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
8. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,
9. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, oder auf Rasenflächen Fußball spielt, soweit andere dadurch gefährdet werden,
10. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt oder fängt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände und Denkmäler besteigt,
13. entgegen § 4 Kinderspielplätze nutzt.

14. entgegen § 5 Bolzplätze und andere Sportanlagen unter freiem Himmel nutzt,
15. entgegen § 6 auf dem Europaplatz Ball spielt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
19. entgegen § 8 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art anbringt;
20. entgegen § 8 Abs. 3 die Belehrung unterlässt;
21. entgegen § 8 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
22. entgegen § 9 Gegenstände aus Abfallsammelbehältern und auf Abfallsammelplätzen, vom Sperrmüll oder Sammelgut verstreut zu haben,
23. entgegen § 10 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt;
24. entgegen § 10 Abs. 2 Buchstabe a) nächtigt oder öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
25. entgegen § 10 Abs. 2 Buchstabe b) durch das Suchen körperlicher Nähe oder sonst besonders aufdringlich bettelt,
26. entgegen § 10 Abs. 2 Buchstabe c) seine Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 11 im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung grillt,
28. entgegen § 12 im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung zeltet,
29. entgegen § 13 zugefrorene Gewässer betritt,

30. entgegen § 14 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut,
 31. entgegen § 14 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
 32. entgegen § 15 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.
 33. entgegen § 16 es unterlässt, Gegenstände durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen zu sichern,
 34. entgegen § 17 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
 35. entgegen § 17 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
 36. entgegen § 17 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
 37. entgegen § 18 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige sowie körperlich und geistig befähigte Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne das Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
 38. entgegen § 18 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 05.10.2021 BGBl. I S. 4607, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.
 - 3) Kann die Person, die einen Halt- oder Parkverstoß begangen hat, nicht rechtzeitig, oder nur unter unangemessenem Aufwand, ermittelt werden, gilt § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 313, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), entsprechend.
 - 4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 20 - Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Waldgesetz, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 03.05.2013 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach außer Kraft.

Dietzenbach, den 25.09.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister